

9. AUGUST 1980 - Ordentliches Gesetz zur Reform der Institutionen

Art. 34 bis 43

Im Belgischen Staatsblatt vom 11. Oktober 2010 ist die deutsche Übersetzung dieses Gesetzes als inoffizielle Koordinierung veröffentlicht worden, und zwar unter Berücksichtigung der Abänderungen durch:

TITEL III - Sprachengebrauch

KAPITEL I - Die Ministerien der Gemeinschaft und der Region

Art. 34 - In die durch den Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten wird ein Artikel 43bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Artikel 43bis - § 1 - Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels finden Anwendung auf die Dienststellen der Ministerien der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Brüsseler Region und der Einrichtungen, die von einer Region oder einer Gemeinschaft geschaffen werden, deren Tätigkeitsbereich sich auf den ganzen Amtsbereich der Region beziehungsweise der Gemeinschaft erstreckt.

Die im ersten Absatz erwähnten Dienststellen werden nachstehend Zentralverwaltungen genannt.

§ 2 - Unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen der Paragraphen 3, 4 und 5 finden die Bestimmungen von Kapitel V Abschnitt 1 Anwendung auf die Zentralverwaltungen der Ministerien der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Brüsseler Region.

§ 3 - Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, die in Artikel 40 Absatz 2 erwähnt sind, unterliegen der Sprachenregelung, die der entsprechenden lokalen Dienststelle, der die Empfänger unterstehen, auferlegt ist. Wenn nötig werden Formulare in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.

§ 4 - Die Bestimmungen der Artikel 39, 41, 42 und 43 §§ 1, 2, 3, 5 und 6 finden jedoch keine Anwendung auf die Zentralverwaltungen des Ministeriums der Flämischen Gemeinschaft, des Ministeriums der Französischen Gemeinschaft und des Ministeriums der Wallonischen Region.

§ 5 - Die Zentralverwaltung des Ministeriums der Flämischen Gemeinschaft bedient sich der niederländischen Sprache als Verwaltungssprache. Ihre Beamten gehören der niederländischen Sprachrolle an.

Die Zentralverwaltungen des Ministeriums der Französischen Gemeinschaft und des Ministeriums der Wallonischen Region bedienen sich der französischen Sprache als Verwaltungssprache. Ihre Beamten gehören der französischen Sprachrolle an.

In Bezug auf die Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung unterliegen die in § 4 erwähnten Verwaltungen jedoch der Sprachenregelung, die den lokalen Dienststellen dieser Gemeinden für die Beziehungen mit Privatpersonen und für die Aufsetzung von Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen auferlegt ist.

Die in § 4 erwähnten Verwaltungen bedienen sich in ihren Beziehungen mit den öffentlichen Diensten des deutschen Sprachgebietes der deutschen Sprache.

§ 6 - Die Zentralverwaltungen der von der Region und der Gemeinschaft geschaffenen Einrichtungen unterliegen der Sprachenregelung, die Anwendung auf die Zentralverwaltung der Region beziehungsweise der Gemeinschaft findet.

KAPITEL II - Die Dienststellen der Exekutiven der Gemeinschaft und der Region

Abschnitt I - Die Dienststellen der Exekutiven, deren Tätigkeit sich über den ganzen Amtsbereich der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft oder der Wallonischen Region erstreckt

Art. 35 - Die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts sind auf die zentralisierten und dezentralisierten Dienste der Flämischen Exekutive, der Exekutive der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Regionalexekutive anwendbar, deren Tätigkeit sich über den ganzen Amtsbereich der Gemeinschaft oder der Region, je nach Fall, erstreckt.

Art. 36 - § 1 - Vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2:

1. gebrauchen die Dienststellen der Flämischen Exekutive das Niederländische als Verwaltungssprache,

2. gebrauchen die Dienststellen der Exekutive der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Regionalexekutive das Französische als Verwaltungssprache.

§ 2 - Was die Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung in ihrem Amtsbereich angeht, unterliegen die in § 1 erwähnten Dienststellen der Sprachenregelung, die für die lokalen Dienststellen dieser Gemeinden für die Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, für die Beziehungen zu Privatpersonen und für die Erstellung von Akten, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen durch die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten vorgeschrieben ist.

Für ihre Beziehungen mit den öffentlichen Diensten, deren Sitz sich in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets befindet, gebrauchen die Dienststellen der Wallonischen Regionalexekutive die deutsche Sprache.

§ 3 - In den in § 1 erwähnten Dienststellen darf niemand in ein Amt oder eine Stelle ernannt oder befördert werden, der nicht eine gemäß Artikel 15 § 1 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten festgestellte Kenntnis der Verwaltungssprache besitzt.

Unter der Bedingung, dass sie eine ausreichende Kenntnis des Französischen nachweisen, können die Bewerber, die ihr Studium im deutschen Sprachgebiet absolviert haben, sowie diejenigen, die ihr Studium im Ausland in deutscher Sprache absolviert haben und eine gesetzlich anerkannte Gleichwertigkeit der Diplome oder Studienzeugnisse geltend machen, in den Dienststellen der Wallonischen Regionalexekutive ernannt oder befördert werden.

Die Dienststellen werden so organisiert, dass sie ohne die geringste Schwierigkeit die Bestimmungen von § 2 einhalten können.

Abschnitt II - Die Dienststellen der Exekutiven, deren Tätigkeit sich nicht über den ganzen Amtsbereich der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft oder der Wallonischen Region erstreckt

Art. 37 - Die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts sind auf die zentralisierten und dezentralisierten Dienststellen der Flämischen Exekutive, der Exekutive der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Regionalexekutive anwendbar, deren Tätigkeitsbereich sich nicht über den ganzen Amtsbereich der Gemeinschaft oder der Region, je nach Fall, erstreckt.

Art. 38 - Die in Artikel 37 erwähnten Dienststellen, deren Tätigkeit sich ausschließlich auf Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung eines gleichen Sprachgebiets erstreckt, unterliegen der Sprachenregelung, die für die lokalen Dienststellen dieser Gemeinden durch die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten vorgeschrieben ist.

In diesen Dienststellen darf niemand in ein Amt oder eine Stelle ernannt oder befördert werden, der nicht eine gemäß Artikel 15 § 1 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten festgestellte Kenntnis der Sprache des Gebiets besitzt.

Die Dienststellen werden so organisiert, dass sie ohne die geringste Schwierigkeit die Bestimmungen von Absatz 1 einhalten können.

Art. 39 - Die in Artikel 37 erwähnten Dienststellen, deren Tätigkeit sich sowohl auf Gemeinden ohne besondere Sprachenregelung als auch auf Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung eines gleichen Sprachgebiets erstreckt, unterliegen, was die Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung betrifft, der Sprachenregelung, die für die lokalen Dienststellen dieser Gemeinden durch die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten für die Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, für die Beziehungen mit Privatpersonen und für die Erstellung von Akten, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen vorgeschrieben ist.

Die Dienststellen werden so organisiert, dass sie ohne die geringste Schwierigkeit die Bestimmungen von Absatz 1 einhalten können.

Art. 40 - Die Dienststellen der Flämischen Exekutive und der Exekutive der Französischen Gemeinschaft, deren Tätigkeit sich auf die Gemeinden von Brüssel-Hauptstadt erstreckt, gebrauchen jeweils das Niederländische oder das Französische als Verwaltungssprache.

Wenn die Tätigkeit der in Absatz 1 erwähnten Dienststellen sich auch auf Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung des niederländischen beziehungsweise des französischen Sprachgebiets erstreckt, unterliegen diese Dienststellen, was diese Gemeinden betrifft, der Sprachenregelung, die für die lokalen Dienststellen dieser Gemeinden durch die koordinierten

Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten vorgeschrieben ist für die Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, für die Beziehungen mit Privatpersonen und für die Erstellung von Akten, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen.

In diesen Dienststellen darf niemand in ein Amt oder eine Stelle ernannt oder befördert werden, der nicht eine gemäß Artikel 15 § 1 der koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten festgestellte Kenntnis der Sprache des Gebiets besitzt.

Die Dienststellen werden so organisiert, dass sie ohne die geringste Schwierigkeit die Bestimmungen von Absatz 2 einhalten können.

Art. 41 - Die Dienststellen der Wallonischen Regionalexekutive, deren Tätigkeit sich sowohl auf Gemeinden des französischen Sprachgebiets als auch auf Gemeinden des deutschen Sprachgebiets erstreckt, gebrauchen das Französische oder das Deutsche als Verwaltungssprache, je nachdem, ob sich ihr Sitz im französischen Sprachgebiet oder im deutschen Sprachgebiet befindet.

Diese Dienststellen gebrauchen für die Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, für die Beziehungen mit Privatpersonen und für die Erstellung von Akten, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen die Sprache oder die Sprachen, die für die Dienststellen ihres Amtsbereichs dafür vorgeschrieben sind.

In diesen Dienststellen darf niemand in ein Amt oder eine Stelle ernannt oder befördert werden, der nicht eine gemäß Artikel 15 § 1 der koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten festgestellte Kenntnis der Sprache des Gebiets besitzt.

Die Dienststellen werden so organisiert, dass sie ohne die geringste Schwierigkeit die Bestimmungen von Absatz 2 einhalten können.

Abschnitt III - Sanktionen und Kontrolle

Art. 42 - Die Bestimmungen von Kapitel VII und VIII der koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten sind auf die in Abschnitt 1 und 2 erwähnten Dienststellen anwendbar.

Art. 43 - Allein der Ständige Anwerbungssekretär ist befugt, Bescheinigungen über die durch Abschnitt 1 und 2 verlangten Sprachkenntnisse auszustellen.